

Zürich, 4. März 2025

Referenz: Swiss Steel Holding AG | R-123.535.642

Dekotierungsentscheid

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 6. Februar 2025 reichte die anerkannte Vertretung der Swiss Steel Holding AG, Luzern (**Swiss Steel** oder **Emittent**) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation AG (**SER**) ein. Der Emittent befände sich seit einiger Zeit, aufgrund anhaltender schwacher Nachfrage in der europäischen verarbeitenden Industrie, des niedrigen Produktionsniveaus und der verhaltenen Wachstumsaussichten der relevanten Kunden, in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld. Diese Entwicklungen seien neben dem sinkenden Aktienkurs aus den Finanzzahlen der Gruppe hervorgegangen. Vor diesem Hintergrund und aus den nachgenannten Gründen sei eine Kotierung des Emittenten nicht mehr gerechtfertigt.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 16 der Swiss Steel (Valoren-Nr. 135'157'772) zu dekotieren; der letzte Handelstag sei auf den frühestmöglichen Termin, spätestens aber auf den 5. Juni 2025 festzulegen.
3. Die anerkannte Vertretung begründet die Anträge sinngemäss wie folgt:
4. Die ausstehenden Namenaktien verfügten über einen geringen Free Float. Laut Aktienbuch des Emittenten würden rund 88% von drei Grossaktionären gehalten. Diese seien namentlich GravelPoint Holding AG, PCS Holding AG und A2-Link AG. Die Streuung der Namenaktien betrage noch rund 11.29%. Im März 2024 habe die Übernahmekommission eine Sanierungsausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) zugunsten GravelPoint Holding AG genehmigt. Damit sei GravelPoint Holding AG von der Pflicht befreit, trotz Überschreiten des relevanten Schwellenwerts den anderen Aktionären ein Übernahmeangebot zu unterbreiten.
5. Das Handelsvolumen der Titel sei in den vergangenen eineinhalb Jahren sehr gering gewesen. Es hätten kaum wesentliche Transaktionen stattgefunden, nicht zuletzt aufgrund des

langfristig investierten Aktionariats. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen habe im Jahr 2024 lediglich 9'800 Namenaktien betragen, was bedeute, dass es kaum einen liquiden Markt gegeben habe, um die Namenaktien handeln zu können.

6. Die Aufrechterhaltung der Kotierung verursache nicht unerhebliche direkte und indirekte Kosten. Insbesondere die Kosten für die Erstellung eines umfassenden Geschäftsberichts würden sich summieren. Die Verhältnismässigkeit der Kosten und des Aufwands im Vergleich zur geringen Marktkapitalisierung und dem geringen Handelsvolumen sei nicht gegeben. Die Kotierung habe vor dem finanziellen Hintergrund des Emittenten keinen wesentlichen Nutzen mehr. Der Verwaltungsrat habe die Dekotierung deshalb auch mit dem Ziel der Kostenreduktion beantragt.
7. Swiss Steel plane, gleichzeitig mit der Dekotierung von SIX Swiss Exchange, den ausserbörslichen Handel der Namenaktien auf einer ausserbörslichen Handelsplattform, namentlich LPZ-X der Privatbank Lienhardt & Partner, aufzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass Aktionäre die Namenaktien auch noch nach dem letzten Handelstag verkaufen könnten. Die Kotierung auf einer solchen Plattform verursache geringe Kosten und sei mit wenig Aufwand verbunden. Die Möglichkeit des ausserbörslichen Handels sei sowohl für den Emittenten als auch für seine Aktionäre und künftige Anleger attraktiv.
8. Der Beschluss über die Dekotierung der Anteile wird von der Generalversammlung gefasst und bedarf mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der Aktiennennwerte. Der Verwaltungsrat des Emittenten hat am 23. Januar 2025 eine ausserordentliche Generalversammlung für den 17. Februar 2025 einberufen und die Dekotierung sämtlicher Namenaktien des Emittenten traktandiert. Das Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung wurde am 18. Februar 2025 bei SER eingereicht. Der Antrag zur Dekotierung wurde gemäss Art. 7 Ziff. 3 der Statuten i.V.m. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 12 OR am 17. Februar 2025 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit der vertretenen Stimmen und des vertretenen Kapitals von 27'731'425 (98.83%) Ja-Stimmen angenommen.

II. Begründung

9. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (**KR**) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (**RLD**) geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Das Regulatory Board kann den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag festlegen. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate, wobei das Regulatory Board bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, den Free Float pro Titelnkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung etc. berücksichtigt (Art. 4 Abs. 2 RLD).

10. Im vorliegenden Fall hat die anerkannte Vertretung namens und im Auftrag des Emittenten mit Datum vom 6. Februar 2025 ein frist- und formgerechtes Dekotierungsgesuch eingereicht. Der letzte Handelstag wurde auf den frühestmöglichen Termin, spätestens aber auf den 5. Juni 2025 beantragt.
11. SER ist der Auffassung, dass aufgrund des tiefen Free Floats von rund 11.29% sowie aufgrund der vorgebrachten Gründe, namentlich dem tiefen Handelsvolumen sowie der Zustimmung der Generalversammlung, eine Frist von drei Monaten zwischen Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag angemessen ist.
12. SER hat daher dem Gesuch um Dekotierung des Emittenten entsprochen und die Dekotierung der Namenaktien auf den 6. Juni 2025 (letzter Handelstag: 5. Juni 2025) festgelegt.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 16 der Swiss Steel Holding AG, Luzern (Valoren-Nr. 135'157'772) wird bewilligt.
2. Die **Dekotierung** der Namenaktien erfolgt am **6. Juni 2025** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange ist **5. Juni 2025**) unter der Bedingung, dass alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Group fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.